

**Änderung der
Verbandssatzung
des
Abwasserzweckverbandes Untere Elz**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Untere Elz beschließt in der Sitzung am 11.05.2021:

Art. I

Die Satzung des Abwasserzweckverbandes Untere Elz vom 17.05.2018 wird wie folgt geändert:

§ 14

Beschäftigte des Verbandes

- ~~(6) Die Zweckverbandskasse wird als fremdes Kassengeschäft durch die Stadt Emmendingen geführt.~~
- (7) Für die Erledigung der Aufgaben nach § 14 Abs. 4-6⁵ erhält die Stadt Emmendingen einen Verwaltungskostenbeitrag.

Art. II

Die Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Emmendingen, 11.05.2021

Der Verbandsvorsitzende

gez. Stefan Schlatterer, Oberbürgermeister

Satzung des Abwasserzweckverbandes UNTERE ELZ vom 11.05.2021

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Stadt Emmendingen sowie die Gemeinden Sexau und Teningen bilden unter dem Namen
Abwasserzweckverband UNTERE ELZ

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 408), berichtigt 1975 S. 460, 1976 S. 408, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149). Der Zweckverband wurde mit Satzung vom 6. August 1959 gegründet. Die Gemeinde Sexau wurde nachträglich mit einstimmigem Beschluss der Verbandsversammlung vom 29. Dezember 1964 in den Zweckverband aufgenommen.

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz im Rathaus in Emmendingen.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet für die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 besteht aus den Gebietsbereichen der Verbandsgemeinden mit Ausnahme der Gemarkung des Ortsteiles Nimburg der Gemeinde Teningen und der Ortsteile "Obersexau und Seilerhöfe" der Gemeinde Sexau.

§ 3 Verbandsaufgaben

- (1) Der Abwasserzweckverband hat die Aufgabe im Verbandsgebiet die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten, soweit sie für die Ableitung und Reinigung von anfallenden Abwasser, Schlämmen aus Kleinkläranlagen und den Inhalt aus abflusslosen Gruben aus dem Abwasserzweckverbandsgebiet notwendig sind. Er hat die ordnungsgemäße Einsammlung, Ableitung und Beseitigung des eingeleiteten Abwassers, der Schlämme aus Kleinkläranlagen, des Inhalts aus abflusslosen Gruben und des von Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers zu gewährleisten.
- (2) Der Abwasserzweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 4 Verbandsanlagen

- (1) Dem Abwasserzweckverband obliegt der Erwerb, die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Unterhaltung und der Betrieb der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen und der Erwerb der erforderlichen Grundstücke. Der Abwasserzweckverband ist Eigentümer aller Verbandsanlagen.
- (2) Verbandsanlagen sind:
- das mechanische und biologische Klärwerk auf Gemarkung Teningen-Köndringen mit den dazu gehörigen Gebäulichkeiten (Verbandskläranlage)
 - die Ableitung zum Vorfluter
 - ein Wohngebäude mit Garagen
 - Steuer- und Messeinrichtungen (ohne bauliche Anlagen der Hauptsammler von der Gemarkung Emmendingen bis zum Klärwerk
 - weitere Verbandssammler, insbesondere Kanäle, durch die das Abwasser von mindestens zwei Mitgliedsgemeinden fließt.

- (3) Für den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der jeweiligen Ortskanalisation und Zuleitungen zu dem Verbandssammler sind die Verbandsgemeinden alleine zuständig. Soweit Teile einer Ortskanalisation als Zuleitung für den Zweckverband benötigt werden, kann sie der Verband übernehmen. Er vergütet dafür dem Verbandsmitglied den Zeitwert des übernommenen Teiles. Bei der Feststellung des Zeitwertes darf höchstens die für den Zweckverband erforderliche Dimension berücksichtigt werden.
- (4) Über die Errichtung oder Übernahme weiterer Verbandsanlagen beschließt die Verbandsversammlung.
- (5) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband für die Erstellung der technischen Anlagen, mit Ausnahme der Kläranlage selbst, ihr Grundeigentum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit die Verbandsversammlung nichts anderes bestimmt.
- (6) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet
 - a) Die Einleitung von Abwasser, das die Verbandsanlagen schädigen oder die Reinigungsleistung der Verbandskläranlage beeinträchtigen kann oder das zur Geruchsbelästigung führt, in das Ortsentwässerungsnetz nicht zu gestatten. Solche Abwässer sind vor der Einleitung in die Ortskanäle entsprechend vorzubehandeln. Die Vorbehandlung hat sich an den "Richtlinien des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg für die Anforderungen an Abwasser bei Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen" in der jeweils gültigen Fassung, zu orientieren. Die Entwässerungssatzungen der Verbandsmitglieder sind dem anzupassen.
 - b) Darauf hinzuwirken, dass Fremdwasser, wie unverschmutztes Bach-, Quell- und Grundwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird. Das gleiche gilt für unverschmutztes Kühlwasser, sofern es in größeren Mengen anfällt.
- (7) Der Zweckverband kann von den Verbandsmitgliedern eine Vorbehandlung von Abwässern verlangen, wenn durch deren besondere Beschaffenheit erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind; es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.
- (8) Die Abwässer, die der Verbandskläranlage innerhalb der Verbandskanäle zufließen, sind Eigentum des Zweckverbandes.

§ 5

Genehmigung der Anschlüsse / Einleitungsbedingungen

- (1) Die Genehmigung der Anschlüsse der Grundstücksentwässerungsanlagen an die Ortskanalisation erteilt jede Verbandsgemeinde für ihr Gebiet.
- (2) Einzelne Hausanschlüsse dürfen nur mit Genehmigung des Verbandes unmittelbar in den Hauptsammler des Verbandes eingeführt werden.
- (3) Die Genehmigung des Anschlusses von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken bedarf - soweit betrieblich verunreinigtes Abwasser anfällt - auch der vorherigen Zustimmung des Verbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Zustimmung ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss entsprechend den anerkannten Regeln der Technik vollzogen wird und den Verbandsinteressen nicht zuwider läuft. Die Zustimmung kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden.
- (4) Absatz (3) gilt entsprechend, wenn bei bereits angeschlossenen Grundstücken eine Veränderung des Anfalls von betrieblich verunreinigtem Abwasser nach Art und Menge erfolgt.
- (5) Die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung bleibt durch die Absätze (3) und (4) unberührt.
- (6) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet,
 - a.) die Einleitung von Abwasser, das die Verbandsanlagen schädigen oder die Reinigungsleistung der Verbandskläranlage beeinträchtigen kann oder das zur Geruchsbelästigung führt, in das Ortsentwässerungsnetz nicht zu gestatten. Solche Abwässer sind vor der Einleitung in die Ortskanäle entsprechend vorzubehandeln. Die Vorbehandlung hat sich nach der Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils gültigen Fassung zu richten. Die Entwässerungssatzungen der

Verbandsmitglieder sind dem anzupassen.

- b.) darauf hinzuwirken, dass Fremdwasser, wie unverschmutztes Bach-, Quell- und Grundwassernicht in die Kanalisation eingeleitet wird. Das gleiche gilt für unverschmutztes Kühlwasser, sofern es in größeren Mengen anfällt.
- (7) Der Zweckverband kann von den Verbandsmitgliedern eine Vorbehandlung von Abwässern verlangen, wenn durch deren besondere Beschaffenheit erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind; es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.
- (8) Die Abwässer, die der Verbandskläranlage innerhalb der Verbandskanäle zufließen, sind Eigentum des Zweckverbandes

§ 6 Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Abwasserzweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser, den Inhalt aus Kleinkläranlagen und den Inhalt aus abflusslosen Gruben dem Abwasserzweckverband zu überlassen.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben den Abwasserzweckverband unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

§ 7 Aufnahme weiterer Mitglieder

- (1) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung mit zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (2) Die Verbandsversammlung trifft hierfür die näheren Regelungen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 8 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
b) der Verbandsvorsitzende.

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmenverteilung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder, an deren Stelle im Verhinderungsfall ihr gesetzlicher Stellvertreter/in.
- (2) Jedes Verbandsmitglied erhält einen Sitz in der Verbandsversammlung.
- (3) Die Gesamtstimmzahl der Verbandsversammlung beträgt 13.

- (4) Davon entfallen entsprechend den jeweiligen Einwohnerzahlen auf
- | | |
|----------------------------|-------------------|
| a.) die Stadt Emmendingen | 9 Stimmen |
| b.) auf die Gemeinde Sexau | 1 Stimme |
| c.) die Gemeinde Teningen | 3 Stimmen |
| zusammen | 13 Stimmen |
- (5) Sollte sich das Verhältnis der Einwohnerzahlen wesentlich verändern, kann durch Satzungsänderung die Stimmenverteilung neu geregelt werden.

§ 10

Stellung und Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Abwasserzweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung durch Einzelbeschluss Zuständigkeiten übertragen hat.
- (3) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über :
- a.) den Erlass oder die Änderung von Satzungen,
 - b.) die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes und die Feststellung des Ergebnisses des Jahresabschlusses
 - c.) Maßnahmen, die sich erheblich auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes auswirken,
 - d.) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - e.) das Ausscheiden eines Mitglieds
 - f.) die Auflösung des Verbandes
 - g.) die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertretern
 - h.) die Errichtung/Übernahme weiterer Verbandsanlagen
- (4) Die Verbandsversammlung kann allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Entscheidungen, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände schriftlich zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist und formlos einberufen werden. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen. Der Gegenstand muss zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören.
- (2) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten sind.
- (3) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Belange einzelner es erfordern, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (4) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden und ein weiter zu bestimmendes Mitglied der Verbandsversammlung zu beurkunden sind.
- (6) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Gemeinderats getroffenen Bestimmungen sinngemäß.

§ 12 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Vorsitzende des Zweckverbandes und seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (3) Dem Vorsitzenden werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) Entscheidung über Angelegenheiten, die Einnahmen und Ausgaben bis 30.000.- € betreffen (Arbeitsvergaben, Lieferungen usw.)
 - b) Aufnahme von Kassenkrediten
 - c) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 3.000.- € im Einzelfall,
 - d) Stundung von Forderungen bis zu 11.000,- € im Einzelfall,
 - e) Einstellung und Entlassung von Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe VII BAT bzw. Entgeltgruppe 7 TVöD und von allen Arbeitern und Auszubildenden
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Aufwandsentschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung zu bestimmen ist.
- (2) Der Vorsitzende, die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die haupt- und nebenamtlichen Bediensteten erhalten für ihre Tätigkeit außerhalb der Verbandsversammlung Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 14 Beschäftigte des Verbandes

- (1) Der Verband bestellt für den Betrieb der Verbandsanlagen die erforderlichen Bediensteten. Er kann sich auch Bediensteter der Verbandsgemeinden bedienen.
- (2) Die vom Verband bestellten Bediensteten erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe durch die Verbandsversammlung festgelegt wird.
- (3) Die Geschäftsführung besteht aus einem/einer technischen und einem/einer kaufmännischen Geschäftsführer/in, die von der Verbandsversammlung bestellt werden. Die Geschäftsführung leitet den Betrieb und die Verwaltung des Zweckverbandes, soweit im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, im Eigenbetriebsgesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Geschäftsführung obliegen insbesondere die Geschäfte des laufenden Betriebs und der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Ausführung des Vermögensplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind. Einzelheiten der Geschäftsführung regelt die von dem/der Verbandsvorsitzenden mit Zustimmung der Verbandsversammlung zu erlassende Geschäftsordnung.
- (4) Die Personalangelegenheiten werden vom Fachbereich 2 „Finanzen, Personal und Organisation, Referat Personal“ der Stadt Emmendingen erledigt, soweit es sich um den Abschluss der Anstellungs- und Arbeitsverträge, die Fertigung von Ernennungs- und Beförderungs- und Höhergruppierungsurkunden, sowie um die Kündigung und einvernehmliche Entlassungen handelt. Außerdem führt das Personalreferat der Stadt Emmendingen die Lohn- und Gehaltsabrechnungen für den Abwasserzweckverband durch.

- (5) Die Aufgaben der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emmendingen übertragen.
- (6) Für die Erledigung der Aufgaben nach § 14 Abs. 4-5 erhält die Stadt Emmendingen einen Verwaltungskostenbeitrag.

§ 15 öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der BADISCHEN ZEITUNG, Ausgabe Emmendingen.

III. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 16 Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen eines gemeindlichen Eigenbetriebes geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Aufgaben der Abwasserreinigung und der eventuellen Kompostierung sind getrennt abzurechnen.
- (3) Es wird ein Stammkapital in Höhe von 340.000 Euro festgesetzt.

§ 17 Investitionsumlage

- (1) Zur Deckung des Kapitalbedarfs für den Neubau, Übernahme neuer Aufgaben, die Erweiterung oder Ergänzung von Anlagen, für die Generalüberholung von Maschinen, Neuanschaffung von Fahrnissen, d.h. also für alle aktivierungspflichtigen Ausgaben bezüglich des Anlagevermögens, sowie für die Tilgungen und den sonstigen Kapitalbedarf des Vermögensplanes erhebt der Zweckverband von den Verbandsgemeinden eine "Investitionsumlage".
- (2) Diese Umlage wird als Kapitaleinlage behandelt und neben dem "Allgemeinen Stammkapital" (das aus Zuschüssen des Landes gebildet wird) als "Eigenkapital der Gemeinden" geführt. Sie wird nach Fortsetzung jährlich in den Vermögensplan des Zweckverbandes aufgenommen.
- (3) Unter Berücksichtigung der anfallenden Abwassermenge wird der Verteilerschlüssel für die Investitionsumlage wie folgt festgesetzt:

Emmendingen	65,61 v.H.
Sexau	3,62 v.H.
Teningen	30,77 v.H.

- (4) Der von neu eintretenden Verbandsgemeinden zunächst zu erhebende Eigenkapital-Anteil wird von der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit unter Berücksichtigung aller einschlägigen Gesichtspunkte festgesetzt, die prozentuale Investitionsumlage nach Maßgabe der durchlaufenden Liter Abwasser pro Sekunde nach der in Abs. 3 bezeichneten Methode errechnet.
- (5) Die Abwassermengen sind vom Abwasserzweckverband jährlich zu prüfen. Bei einer Veränderung der Abwassermengen um 5 % hat jedes Verbandsmitglied Anspruch auf Änderung des Verteilschlüssels nach Abs. 3.

§ 18

Zins- und Abschreibungsumlage

- (1) Zur Abdeckung der Zinsleistungen, für die im Zusammenhang mit der Herstellung der Verbandsanlagen aufgenommenen Darlehen und der anfallenden Abschreibungen der Verbandsanlagen wird eine Zins- und Abschreibungsumlage erhoben.
- (2) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass die Abschreibungen nur in Höhe der Tilgungsleistungen für die im Zusammenhang mit der Herstellung der Verbandsanlagen aufgenommenen Darlehen aufzubringen sind.
- (3) Für die Erhebung der Umlage gilt der Verteilerschlüssel nach § 17.

§ 19

Betriebskostenumlage

- (1) Der Betriebs- und Geschäftsaufwand (ohne Finanzkosten nach § 18) ist in Form einer Betriebskostenumlage aufzubringen.
- (2) Bei der Abwasserreinigung ist die jährliche am Schluss des Vorjahres durch genaue Messungen festgestellte Gesamtwassermenge jeder einzelnen Verbandsgemeinde das Maß für den prozentualen Berechnungsschlüssel der Betriebskostenumlage. Werden aufgrund wissenschaftlicher Forschungsergebnisse neue Berechnungsmethoden entwickelt oder durch einen benachbarten Abwasserzweckverband andere Berechnungsmethoden angewendet, ist der Berechnungsschlüssel neu festzusetzen.

§ 20

Fälligkeit der Umlagen

Die Umlagen nach den §§ 17, 18 und 19 werden von den Verbandsgemeinden angefordert, sobald der Wirtschaftsplan von der Verbandsversammlung beschlossen ist. Die Investitionsumlage nach § 17 wird innerhalb eines Monats nach der Anforderung fällig. Die Finanz- und Betriebskostenumlage nach den §§ 18 und 19 wird in zwei Raten zum 15.2. und 15.7. des Jahres fällig.

IV. Sonstiges

§ 21 Schlussvorschriften

- (1) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, über die Herstellung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungen und deren Anschluss an die Ortskanalisation gleichartige Satzungen mit Anschluss- und Benutzungszwang zu erlassen. Die Höhe der örtlichen Beiträge und Gebühren bleibt jeder Gemeinde überlassen.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht, im Verbandsgebiet die zum Schutz und zum Betrieb der Anlagen des Verbandes erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, diese Vorschriften in ihr Ortsrecht zu übernehmen und ihre Einhaltung wirkungsvoll zu überwachen.

§ 22 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

- (1) Ein Mitglied des Verbandes kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen ausscheiden
- (2) Eine ausscheidende Gemeinde hat keinen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen.
- (3) Die Verbandsversammlung hat im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds die näheren Bestimmungen festzulegen.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Abwasserzweckverbandes weiter.

§ 23 Auflösung

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Abwasserzweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses gültigen Kostenverteilungsschlüssels (Abwassermengen) über.
- (3) Unkündbare Angestellte und Arbeiter und Angestellte des Abwasserzweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.
- (4) Der Abwasserzweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung der Auflösung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 24
Satzungsänderung

Diese Satzung kann von der Verbandsversammlung nur mit zwei Dritteln aller Stimmen geändert werden.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.05.2018 außer Kraft.

Emmendingen, den 11.05.2021

Der Verbandsvorsitzende:

gez. Schlatterer, Oberbürgermeister